

oder „Auschuß“ neben die letztere, sie nach Maßgabe von Landesordnung, S. 425, § 18 controlirend und unterstützend. Außerdem erscheinen seit 1783 auch noch 4 Gemeinde-Syndici, welche die Gemeinderrechte wahrnehmen sollten. — Die eigentliche Gemeindevormundschaft wechselte alle Jahre, indem jeder Vorsteher seinen Nachfolger wählte. Ein besonderer Gemeinde-Einnehmer fehlte, vielmehr waren die Cassengeschäfte so vertheilt, daß von den Heimbürgern, den Rämmerern, den Geschöfherren und den Mühlenvorstehern <sup>1)</sup> je eine besondere Rechnung gelegt werden mußte, was die Uebersicht nicht wenig erschwerte. Unter solchen Umständen machte sich ein schlauer Gemeindevorsteher, der gewöhnlich Jahre lang in seinem Amte verblieb, leicht zur Seele der ganzen Gemeindeverwaltung und fand zur Verdeckung von Betrügereien leicht Mittel.

Der alljährliche Wechsel der Gemeindevormundschaft war mit gewissen Feierlichkeiten verbunden. Nach vollzogener Vormundchaftswahl hielt man zunächst „Nachbarrecht“, d. h. das Ortsstatut wurde verlesen und jeder neue Nachbar gegen Erlegung von 7 Gr. in Pflicht genommen. Am folgenden Morgen um 7 Uhr wurde mit der dritten Glocke geläutet. Auf dieses Zeichen kamen die alte und die neue Vormundschaft, mit schwarzen Mänteln bekleidet, bei dem alten Heimbürgern zusammen, aus dessen Behausung sie sich, vom Gemeindevorsteher geführt, in Procession in die Amtsstube begaben, wo ihrer die Gerichtspersonen und die gleichfalls mit schwarzen Mänteln bekleideten 12 Gerichtschöppen harreten. Gerichtspersonen und Schöppen treten nun an die Spitze der Procession und führen diese zur Schänke. Hier nehmen jene Platz, während sich die Vorsteher

---

unter die Zwölfer und 12 vom Amte gewählte Gerichtschöppen zu verstellen, zu deren ebenmäßiger Geltendmachung als Aeltester die Gemeinde zuerst geschwiegen hatte. Als aber das Amt noch weiter geht und fordert, daß nur Gerichtschöppen als Gemeinde-Aelteste gelten sollen, entsteht ein Streit, der durch den Schöppenstuhl zu Jena 1746 dahin geschlichtet wird, der Gerichtsherr habe nicht die von ihm erwählten Schöppen der Gemeinde als Aelteste auszudrängen. Urtheil im Gem.-Archiv.

1) S. oben S. 88.